

1470

10. September 1980

AusgeteiltNicht für die PresseAbkommen mit Jugoslawien und Rumänien über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen, Aufnahme von VerhandlungenVolkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. September 1980
(Beilage)Abteilung für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
9. September 1980
(Zustimmung)

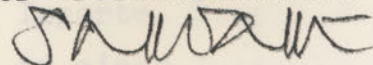
Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft wird ermächtigt, Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Jugoslawien und Rumänien aufzunehmen.
2. Das genannte Bundesamt wird ermächtigt, im Falle einer Verständigung die Abkommen zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die entsprechenden Vollmachten gemäss einer durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft zu erteilenden Weisung auszufertigen.

Protokollauszug an:

- EVD 20 zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2310.1

Bern, den 2. September 1980

AusgeteiltNicht für die PresseAn den B u n d e s r a t

Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Förderung und
 den Schutz von Investitionen mit Jugoslawien und Rumänien

I

Mit dem Einschluss Jugoslawiens und Rumäniens in das Präferenzschema zugunsten der Entwicklungsländer wurde auch schweizerischerseits diesen beiden der "Gruppe der 77" angehörenden Staaten der Status von europäischen Entwicklungsländern zuerkannt.

Die Wirtschaft beider Länder entwickelt sich rasch, wobei insbesondere die Industrialisierung vorangetrieben wird. Dieser Prozess erfordert grosse Investitionsgüterimporte, was hohe Handelsbilanzdefizite gegenüber den westlichen Industriestaaten und namentlich im Verhältnis zur Schweiz zur Folge hat. Die Behörden dieser beiden Staaten erachten deshalb die vermehrte Herstellung von Industrieprodukten im eigenen Land als sinnvolle Ergänzung, bzw. als Ersatz der erwähnten Importe. Sowohl Jugoslawien als auch Rumänien sind denn auch an einer Intensivierung der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit mit Firmen aus den westlichen Industrieländern sehr interessiert. Dabei steht insbesondere der Erwerb von neuen westlichen Technologien und die Unterstützung durch die westlichen Partner beim Bau und Betrieb neuer Produktionsstätten im Vordergrund. Aus diesen Überlegungen heraus haben beide Länder gesetzliche Voraussetzungen für

die kapitalmässige Beteiligung ausländischer Unternehmen an Betrieben auf ihrem Territorium mittels "joint ventures" geschaffen.

II

Jugoslawien hat unseres Wissens bisher Investitionsschutzabkommen u.a. mit Frankreich, den Niederlanden, Schweden, Kanada und Aegypten abgeschlossen. Mit der BRD steht es noch in Verhandlungen. Rumänien hat sich darüber bereits mit der BRD, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Oesterreich und Aegypten geeinigt.

Anlässlich der letzten Session der Gemischten Kommission Schweiz-Jugoslawien und der letzten Tagung der Gemischten Kommission Schweiz-Rumänien äusserten unsere Gesprächspartner den Wunsch, auch mit der Schweiz Investitionsschutzabkommen abzuschliessen. Die schweizerische Delegation nahm dazu positiv Stellung, da derartige Abkommen Rahmenbedingungen schaffen, die durchaus im Interesse der recht zahlreichen Schweizerfirmen sein können, die mit den staatlichen Wirtschaftsorganisationen Rumäniens und den vergesellschafteten jugoslawischen Unternehmungen zusammenarbeiten. In der Folge wurden mit beiden Ländern Vertragsentwürfe ausgetauscht. Schweizerischerseits handelte es sich dabei um den vorletzten Modelltext, der in der Zwischenzeit leicht modifiziert worden ist. Ein Vergleich der ausgetauschten Entwürfe zeigt, dass mit Jugoslawien mit längeren Verhandlungen zu rechnen ist, während mit Rumänien keine grundsätzlichen Differenzen bestehen.

III

Nach Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1963 (AS 1964 77; AS 1974 778) ist der Bundesrat ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvesti-

tionen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Da die endgültigen Vertragstexte noch auszuhandeln sind, sehen wir vor, ihnen eine Bestimmung beizugeben, wonach sie erst nach dem Austausch von Mitteilungen über die beiderseitige Erfüllung der verfassungsmässigen Vorschriften betreffend den Abschluss von Staatsverträgen in Kraft treten; die schweizerische Notifikation würde nach Genehmigung des unterzeichneten Abkommens durch den Bundesrat erfolgen.

IV

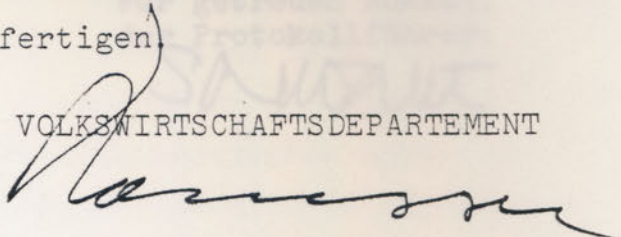
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beantragen

wir Ihnen:

1. Das Bundesamt für Aussenwirtschaft zu ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen mit Jugoslawien und Rumänien aufzunehmen.
2. Das genannte Bundesamt zu ermächtigen, im Falle einer Verständigung die Abkommen zu unterzeichnen.
3. Die Bundeskanzlei zu beauftragen, die entsprechenden Vollmachten gemäss einer durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft zu erteilenden Weisung auszufertigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an: EDA, Völkerrechtsdirektion

Protokollauszug an: EVD 20 Ex.

EDA 6 Ex.